



Benutzungsordnung für den Stadtpark Alter Friedhof

Stadtparkordnung Alter Friedhof

vom 09.06.2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Stadt Waldenbuch am 09.06.2026 folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1

Zweckbestimmung

- (1) Der Stadtpark „Alter Friedhof“, nachfolgend Stadtpark genannt, ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Waldenbuch. Er dient der Erholung und der Entspannung. Eine Nutzung des Stadtparks und seiner Einrichtungen darf nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung erfolgen. Jede anderweitige Benutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Waldenbuch. Für die Nutzung des Stadtparks als „grünes Klassenzimmer“ durch die Oskar-Schwenk-Schule und als „grüne Kita“ durch die Waldenbacher Kindertagesstätten, gilt diese Genehmigung als generell erteilt.
- (2) Diese Benutzungsordnung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Stadtparks. Die Abgrenzungen des Stadtparks sind im Lageplan (Anlage 1) dargestellt.
- (3) Alle Besucher des Stadtparks erkennen diese Benutzungsordnung mit Betreten der Anlage an.

§ 2

Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung des Stadtparks ist allen Besuchern in gleichem Maße gestattet.
- (2) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- und Reparaturarbeiten kann der Stadtpark oder Teile des Stadtparks geschlossen werden.
- (3) Die Benutzung des Stadtparks erfolgt stets auf eigene Gefahr.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Der Stadtpark ist vom 01. Mai bis zum 31. August täglich von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet.
- (2) Der Stadtpark ist vom 01. September bis zum 30. April täglich von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.

§ 4

Verhalten im Stadtpark

- (1) Die Benutzung des Stadtparks erfolgt in gegenseitiger Rücksichtnahme aller Nutzer. Störungen und Belästigungen anderer sind zu vermeiden.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten ist nur die Durchquerung des Stadtparks gestattet. Der Aufenthalt ist untersagt.
- (3) Der Stadtpark und seine Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (4) Es ist zu beachten, dass der Stadtpark nur eingeschränkt barrierefrei ist.
- (5) Das Fahren mit Fahrrädern, E-Bikes, Pedelecs, Tretrollern, E-Tretrollern und vergleichbaren Fahrzeugen ist im oberen Bereich des Stadtparks ab der Kirchhalde erlaubt. Es ist auf eine den steilen und engen örtlichen Gegebenheiten angepasste Geschwindigkeit zu achten. Insbesondere ist auf Fußgänger Rücksicht zu nehmen.
- (6) Im Stadtpark ist den Besuchern untersagt:
 - Das Benutzen von Kraftfahrzeugen aller Art.
 - Pflanzen oder Pflanzenteile abzuschneiden oder auf andere Weise zu entfernen oder zu beschädigen.
 - Nicht für die allgemeine Nutzung vorgesehene Flächen zu betreten.
 - Die Notdurft zu verrichten.
 - Das Verunreinigen des Stadtparks durch Abfall.
 - Tiere zu füttern oder zu beunruhigen.
 - Das Einrichten und Betreiben von Feuerstellen bzw. das Grillen.
 - Das Nächtigen.
 - Spielgeräte zweckfremd zu nutzen.
 - Unbefugt Waren oder Dienstleistungen aller Art anzubieten, Werbung zu betreiben oder Sammlungen durchzuführen.

- Das Benutzen elektroakustischer Geräte (Ton-, Fernseh-, Rundfunkempfangs- und andere Tonwiedergabegeräte) und besonders lauter Musikinstrumente, soweit dadurch die Ruhe Dritter gestört wird.
- Hunde müssen an die kurze Leine (max. 1,0 m Leinenlänge) genommen werden. Die Notdurft der Hunde ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es ist darauf zu achten, dass Hunde nicht an die Grabsteine oder an das Denkmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges urinieren.
- Sich in betrunkenem, berauschem oder sonst anstoßerregendem Zustand im Stadtpark aufzuhalten.
- Das Plakatieren, Besprühen, Bemalen und Beschriften sowie das Anbringen von Spruchbändern ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waldenbuch.
- Das Sitzen, Liegen oder Lehnern auf oder an den Grabsteinen oder am Denkmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges.

- (7) Insbesondere um die Grabsteine und um das Grabmal für die Gefallenen des 1. Weltkrieges ist auf ein Verhalten zu achten, dass der Würde des Ortes entspricht.

§ 5 Aufsicht

- (1) Den Anweisungen von Mitarbeitern der Stadt Waldenbuch und des Zweckverbands Handwerk Technik Natur Waldenbuch Dettenhausen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 6 Geltung der Polizeiverordnung

- (1) Im Stadtpark gelten im Übrigen die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Stadt Waldenbuch gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Stadtpark ist eine Grün- und Erholungsanlage im Sinne der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung.

§ 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der Aufsichtspersonen oder sonstiger berechtigter Personen nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, können am Betreten des Stadtparks gehindert oder aus diesem verwiesen werden.

- (2) Bei schweren oder wiederholten Verstößen kann ein Aufenthaltsverbot für den Stadtpark erteilt werden.

§ 8

Beseitigungspflicht

- (1) Wer durch Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung einen Schaden herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Die Stellung von Strafanträgen sowie die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen §4 Verhalten im Stadtpark zuwiderhandelt oder den Anweisungen des Aufsichtspersonal nach §5 Aufsicht zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ausgefertigt!

Bürgermeisteramt
Waldenbuch, den 10.06.2026

gez. Chris Nathan
Bürgermeister